

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1487K – MEHRKOSTEN FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE ABNUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Versichert sind nachstehende Kosten nach gerichtlicher Kündigung des Mietvertrags aus wichtigen Gründen oder wenn der Mieter verstorben oder nicht auffindbar ist, sofern die Maßnahmen notwendig und die Kosten tatsächlich angefallen sind:

- a. Kosten für Wohnungsöffnungen und Tausch des Schlosses durch eine Fachfirma
- b. Kosten von Entrümpelung durch eine Fachfirma
- c. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Gebäude und an Baubestandteilen (ausgenommen Bohrlöcher in Fliesen)
- d. Kosten für Rückbauten vom Mieter errichteter Um- und Einbauten (ausgenommen Fliesen und ähnliche, fix mit dem Gebäude verbundenen Wand- und Bodenbeläge), die ohne Zustimmung des Vermieters errichtet wurden und für die kein Aufwandsersatz gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) § 10 besteht, durch eine Fachfirma
- e. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Einrichtungsgegenständen, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und in diesem Versicherungsvertrag im Rahmen der Sachversicherung versichert sind
- f. Kosten für Desinfektionsmaßnahmen durch eine Fachfirma nach dem Tod des Mieters in der Wohnung
- g. Kosten für Tatortreinigung

Nicht versichert sind:

- a. Kosten für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten
- b. Eigenleistungen und daraus entstehende Kosten des/der Eigentümer(s)
- c. Personenschäden

Folgende Schäden sind im Deckungsumfang nicht enthalten:

- a. durch gewöhnliche Abnutzung und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Wohnung, an Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Wand- und Bodenbelägen
- b. durch Altersverfärbungen von Wand- und Bodenbelägen, sowie sonstigen Heimtextilien
- c. durch die Einwirkung von Rauch
- d. an der Außenseite des Gebäudes, sowie
- e. an nicht im Mietvertrag als Wohnnutzfläche oder Ersatzraum (z. B. Kellerabteil) angeführten Räumen

Selbstbehalt:

Schäden bis zur im Mietvertrag vereinbarten Kautionshöhe sind nicht versichert.

Ist keine Kautionshöhe vereinbart, sind Schäden bis zu einem Betrag von EUR 1.000,- nicht versichert.

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe sind Bestandteil dieser Bestimmung und werden (unabhängig von ihrer fachspezifischen oder biologischen Definition) ausschließlich wie folgt ausgelegt:

Wichtige Kündigungsgründe im Sinne dieser Bedingung sind die Kündigungsgründe gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) § 30 Absatz 2, Punkt 1 bis 5.

Entrümpelung:	Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung von durch den Mieter aufgegebenen Wohnungsinhalt im Auftrag der Hausverwaltung.
Baubestandteile:	Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden.
Einrichtungsgegenstände:	Im Mietvertrag angeführte Möbelausstattung inkl. Einbaumöbel und Einbauküchen.
Schönheitsreparaturen:	Schönheitsreparaturen im Sinne dieser Bedingungen sind: das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen, inklusive der vorbereitenden Arbeiten, so beispielsweise das Entfernen von Dübeln und das Verschließen der hierbei entstehenden Löcher und das bloße Entfernen der Tapeten.

Die Begriffe Instandhaltungsarbeiten, gewöhnliche Abnutzung und bestimmungsgemäßer Gebrauch sind gemäß Mietrechtsgesetz auszulegen.